



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Office de la vigne et du vin

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Amt für Rebbau und Wein



Meldeformular für neue Einkellerer Weinlesekontrolle

1. Betriebsdaten

Firma

.....

Strasse, Nr.

.....

PLZ, Ort

.....

Tel.

.....

Natel

.....

E-mail

.....

Homepage

.....

UID-Nummer*

CHE-

.....

** Auf dem Kellerblatt muss jeder Einkellerer laut Art. 30a Abs. 6 (Weinverordnung) über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein: Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR). Eine solche Nummer wird von der Ausgleichskasse des Kanton Wallis vergeben. Mehr Informationen unter: <https://www.vs.ch/web/avs>*

Tätigkeitsaufnahme im Jahr

.....

Geplante Einkellerungsmenge [kg]

.....

2. Daten der verantwortlichen Person

Für jeden Lebensmittelbetrieb ist eine verantwortliche Person mit einer Geschäftsadresse in der Schweiz zu bezeichnen.

Frau

Herr

Name / Vorname

.....

Wohnsitz

.....

Tel.

.....

Natel

.....

E-mail

.....



3. Ort der Weinlesekontrolle (falls abweichend von der Betriebsadresse)

Ort 1

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

Ort 2

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

Allfällige zusätzliche Orte der Weinlesekontrolle sind auf einem separaten Blatt anzugeben und diesem Formular beizufügen.

Bemerkung

Änderungen der Betriebsdaten müssen der zuständigen kantonalen Weinlesekontrollebehörde unaufgefordert gemeldet werden.

Ort und Datum _____

Name / Vorname des/r
Unterschrifteten (Blockschrift) _____

Eigenhändige Unterschrift _____

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular an:

Weinbauamt, Weinlesekontrolle, Av. Maurice Troillet 260, PF 437, 1950 Sitten

Schritte, die bei der Dienststelle für Konsumentenschutz (DVSV) und der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) zu unternehmen sind.

DVSV: Wer mit Lebensmitteln umgeht, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden (Art. 20 LGV).

Mehr Informationen unter: <https://www.vs.ch/web/scav>

SWK: Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme der Tätigkeit bei der SWK anmelden (Art. 34 Abs. 1 Weinverordnung).

Von der Weinhandelskontrolle befreit sind Betriebe (Art. 34 Abs. 3 Weinverordnung):

- die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen;
- die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben und
- deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt.

Mehr Informationen unter: <http://www.cscv-swk.ch>